

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0420/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	09.03.2017	Vorberatung
Rat der Stadt	14.03.2017	Entscheidung

Widmung der Gemeindestraße "Neißestraße"

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die „Neißestraße“ für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend den Erläuterungen zu widmen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Nach Fertigstellung der Neißestraße im Dezember 2016 ist die Straße gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung zu widmen.

Die Widmung der „Neißestraße“ soll derart erfolgen:

Straßenbezeichnung

- Neißestraße
- Flur 23, Flurstücke 247 und 248

Straßengruppe

- Gemeindestraße mit Wendehammer
- Ausbaulänge ca. 239,00 m
- Ausbaulänge Stich von der Wasserturmstraße ca. 45,00 m
- Breite der Fahrbahn ca. 5,20 m bis 5,70 m
- Beidseitiger Gehweg in der Stichstraße von der Wasserturmstraße aus ca. 1,20 m bis 1,30 m breit

- 2 Parkflächen mit 4 bzw. 2 Stellplätzen
- 12 befestigte Parkstreifen mit jeweils 1 Stellfläche
- Aufpflasterung mit resultierender Verkehrsberuhigung
- 8 Pflanzbeete
- 1 zwei Meter breiter Pflanzstreifen

Beschränkung der Widmung

- Sackgasse
- maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit „30“

Anlagen:

- (1) Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 zu 2.500
- (2) Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1 zu 800